

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1983/12/20 5Ob635/83,
4Ob1521/96, 1Ob120/00d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1983

Norm

KO §67

KO §80

KO §83

ZPO §3

Rechtssatz

Die (natürliche oder juristische) Person oder Handelsgesellschaft, über deren Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland der Konkurs eröffnet wurde, behält in der Republik Österreich die Verfügungsbefugnis und Prozeßführungsbefugnis (Prozeßfähigkeit) in bezug auf ihr in Österreich gelegenes Vermögen; dem in der Bundesrepublik Deutschland bestellten Konkursverwalter kommt in diesem Umfang keinerlei Verfügungsbefugnis und Prozeßführungsbefugnis (Prozeßfähigkeit) in Österreich zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 635/83

Entscheidungstext OGH 20.12.1983 5 Ob 635/83

Veröff: GesRZ 1984,164 = EvBl 1984/125 S 494

- 4 Ob 1521/96

Entscheidungstext OGH 27.02.1996 4 Ob 1521/96

Vgl auch: nur: Die (natürliche oder juristische) Person oder Handelsgesellschaft, über deren Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland der Konkurs eröffnet wurde, behält in der Republik Österreich die

Verfügungsbefugnis und Prozeßführungsbefugnis (Prozeßfähigkeit) in bezug auf ihr in Österreich gelegenes Vermögen. (T1) Beisatz: Der Gemeinschuldner des ausländischen Konkurses kann in Österreich seine Rechte

gerichtlich und außergerichtlich geltend machen, sofern nicht eine staatsvertragliche Regelung über die

gegenseitige Anerkennung der Konkursöffnungen besteht (vgl. § 180 KO). (T2) Beisatz: Hier: Konkursverfahren in Tschechien. (T3)

- 1 Ob 120/00d

Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 120/00d

Vgl; Beisatz: Die in Schweden erfolgte Konkursöffnung entfaltet keine (konkurstypische) Wirkung in Österreich, weil kein Staatsvertrag zwischen Österreich und Schweden über die gegenseitige Anerkennung der Konkursöffnung, also kein Insolvenzrechtsvertrag besteht. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0035224

Dokumentnummer

JJR_19831220_OGH0002_00500B00635_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at